

22

2139 060

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 11/69

in der Zulassungssache

des Assessors Heinz G [REDACTED] in F [REDACTED],
V [REDACTED] str. [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinz R [REDACTED]
in F [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED] -

gegen

die Rechtsanwaltskammer F [REDACTED], vertreten durch
ihren Präsidenten, in F [REDACTED], Z [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 10. November 1969 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer, des Rechtsanwalts Dr. Greuner, des Bundesrichters Börtzler, der Rechtsanwälte Schulten und Petersen sowie der Bundesrichter Dr. Vogt und Braxmaier

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Frankfurt a.M. vom 13. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die Auslagen zu erstatten, die ihr im zweiten Rechtszug notwendig entstanden sind.

Der Geschäftswert wird auf 50.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

1. Der im Jahre 1908 geborene Antragsteller, der im Jahre 1937 die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat und während des letzten Krieges Wehrdienst

- 3 -

leistete, wurde am 11. Januar 1950 als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und beim Landgericht in Frankfurt a.M. zugelassen. Am 23. Dezember 1959 wurde er zugleich zum Notar bestellt.

Mit Verfügung vom 6. Januar 1964 nahm der Hessische Minister der Justiz die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft zurück, wodurch zugleich auch sein Notaramt erlosch. Diese ordnungsgemäß zugestellte Verfügung wurde nicht angefochten. Die Verfügung beruhte darauf, daß der Antragsteller mit Schreiben vom 28. November 1963 auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtete.

2. Diesen Verzicht erklärte der Antragsteller, nachdem gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue, Unterschlagung und Urkundenfälschung in Gang gekommen war.

In diesem Verfahren verurteilte das Schöffengericht den Antragsteller am 3. Februar 1966 wegen Untreue in Tateinheit mit Unterschlagung in vier Fällen, davon in drei Fällen in weiterer Tateinheit mit Urkundenfälschung, zur Gesamtstrafe von einem Jahr Gefängnis und zu vier Geldstrafen. Bei diesen vier Fällen handelte es sich um das Verhalten des Antragstellers in vier Konkursverfahren, in denen er zum Konkursverwalter bestellt worden war. Auf die Berufung des Antragstellers stellte das Landgericht das Verfahren, soweit es das Verhalten des Antragstellers in dem zeitlich ersten der vier Konkursverfahren betraf, wegen Verjährung ein. Hinsichtlich der übrigen Fälle hatte das Landgericht das Verfahren im



Laufe der Hauptverhandlung gemäß § 154 a StPO dermaßen beschränkt, daß der Vorwurf der Untreue von der Strafverfolgung ausgenommen wurde. In seinem Urteil entschied es, daß der Vorwurf der Unterschlagung aus Rechtsgründen nicht aufrechterhalten werden könne. Dagegen erkannte auch das Landgericht, daß der Antragsteller in den drei von der Einstellung wegen Verjährung nicht berührten Konkursachen in zahlreichen Einzelakten Urkundenfälschungen begangen habe. Es verurteilte ihn wegen einer (fortgesetzten) Urkundenfälschung anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von zwei Monaten zur Geldstrafe von 600 DM.

3. Mit Schreiben vom 6. Februar 1967 suchte der Antragsteller um seine erneute Zulassung als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und beim Landgericht in Frankfurt a.M. nach.

Diesem Antrag widersprach der Vorstand der Antragsgegnerin mit Gutachten vom 5. Juni 1967. Er machte den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO geltend, den er in dem Verhalten des Antragstellers erblickt, welches den Gegenstand der strafgerichtlichen Entscheidungen gebildet hat.

Den vom Antragsteller gegen dieses Gutachten gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof mit dem angefochtenen Beschluß als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Das Gutachten des Kammervorstandes wirft dem Antragsteller als Versagungsgrund gemäß § 7 Nr. 5 BRAO nicht nur vor, daß er fortgesetzt Urkundenfälschungen begangen hat. Vielmehr berücksichtigt es ausdrücklich, daß nach den strafgerichtlichen Feststellungen "der Antragsteller sich in drei Konkursverfahren in konkursfremder Weise Geldbeträge von der Hinterlegungsstelle auf andere Konten überwies bzw. sich selbst auszahlen ließ". Gerade "dieses Verhalten" und "ebenso das Verhalten des Angeklagten, soweit das Verfahren eingestellt wurde," will das Kammergutachten neben den Urkundenfälschungen als Versagungsgrund gewürdigt wissen.

Das in diesem Umfang verstandene Verhalten, wie es in tatsächlicher Hinsicht rechtskräftig im Urteil des Landgerichts festgestellt worden ist, hat der Antragsteller schon im Laufe des Strafverfahrens nicht bestritten und er stellt es auch heute nicht in Abrede. Hiernach kann der Senat von folgendem für die Beurteilung gemäß § 7 Nr. 5 BRAO maßgebenden Sachverhalt ausgehen:

- a) Verhalten in den drei Konkursverfahren, in denen es zur Verurteilung wegen Urkundenfälschung gekommen ist

aa) Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma T. [REDACTED] GmbH war der Antragsteller am 28. Oktober 1958 zum Konkursverwalter bestellt worden. Die Gelder dieses Konkurses wurden auf einem zu diesem Zweck angelegten Hinterlegungskonto bei der Stadtparkasse F. [REDACTED] verwaltet. Über dieses Konto durfte der Antragsteller nur gemeinsam mit dem vom Gläubigerausschuß zum Kassenprüfer bestellten Rechtsanwalt Dr. I. [REDACTED] verfügen.

In der Zeit vom 3. März 1961 bis zum 2. Oktober 1962 ahnte der Antragsteller zehn mal auf von ihm selbst ausgefüllten und unterschriebenen Überweisungsaufträgen über insgesamt 10.982,25 DM die Unterschrift des Dr. I. [REDACTED] nach. Er legte sodann jeweils die Aufträge der Hinterlegungsstelle vor und veranlaßte sie auf diese Weise zur Überweisung der Beträge. Die Verfügungen dienten jeweils seinen eigenen Zwecken.

Um die Verfügungen vor Dr. I. [REDACTED] zu verbergen und die dauernde Übereinstimmung des Kontostandes mit dem Kassenbuch vorzuspiegeln, füllte der Antragsteller, der im Besitz von Kontoauszugs-Formularen der Stadtparkasse war, wiederholt solche Formulare selbst aus und legte sie Dr. I. [REDACTED] vor. Dieser ließ sich täuschen. Nach Aufdeckung der Verfehlungen zahlte der Antragsteller erst am 19. November 1963 auf das Hinterlegungskonto den Betrag von 8.836,95 DM ein, der zur Auffüllung des Sollbestandes nach Abzug der ihm selbst, dem Antragsteller, zustehenden Gebühren ausreichte.

bb) Am 28. Januar 1960 wurde der Antragsteller zum Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Roland Schimmelschmidt bestellt. In diesem Falle war er allein verfügungsberechtigt über das ebenfalls bei der Stadtparkasse F██████ geführte Hinterlegungskonto. Am 28. März 1963 erteilte er dem Konkursgericht die Schlußrechnung und wies unter Vorlage des Kassenbuchs nach, daß der Massebestand 8.008,94 DM betragen müsse. Auf dem Konto befanden sich zu diesem Zeitpunkt aber nur noch 29,09 DM. Über den überwiegenden Betrag hatte der Antragsteller anderweitig für konkursfremde Zwecke verfügt. Um jedoch die Übereinstimmung des Kontostandes mit dem Kassenbuch nachzuweisen, legte er am 28. März 1963 zugleich auch ein von ihm selbst unter dem Datum des 31. Dezember 1962 ausgefülltes Kontoauszugsformular der Hinterlegungsstelle über einen angeblichen Kontostand von 8.008,94 DM vor. Schließlich legte er im Herbst 1963 dem Konkursgericht acht auf den 11. August 1963 datierte Durchschriften von Überweisungsaufträgen an die Hinterlegungsstelle über insgesamt 5.875,07 DM zugunsten von bevorrechtigten Gläubigern vor. Mit diesen Durchschriften, die er ebenso wie die Urschriften nicht zur Hinterlegungsstelle gebracht hatte, wollte er vorspiegeln, daß die Auszahlung dieser Beträge bereits veranlaßt worden sei. Erst danach, nach seinen eigenen Angaben am 15. November 1963 - auf jeden Fall erst nach Aufdeckung seiner Verfehlungen - zahlte er den bevorrechtigten Gläubigern die ihnen zustehenden Beträge aus seinen eigenen Mitteln aus.

cc) Im Konkurs über das Vermögen der Firma Karl S. (K.-Brotfabrik) durfte der am 3. Oktober 1960 zum Konkursverwalter bestellte Antragsteller ebenfalls nur gemeinsam mit dem vom Gläubigerausschuß zum Kassensprüfer bestellten Rechtsanwalt Dr. I. über das bei der Stadtparkasse M. geführte Hinterlegungskonto verfügen. Der Antragsteller ahmte jedoch in der Zeit vom 21. April 1961 bis zum 12. Juni 1963 auf acht - in Wirklichkeit konkursfremden Zwecken dienenden - Überweisungsaufträgen über insgesamt 12.520,18 DM die Unterschrift von Dr. I. nach und reichte die Aufträge der Hinterlegungsstelle ein, die sie ausführte. Zur Verschleierung dieses Verhaltens legte er auch in diesem Konkursverfahren mehrmals Dr. I. angebliche Kontoauszugsformulare der Hinterlegungsstelle vor, die er selbst angefertigt hatte.

Am 19. November 1963, auch hier erst nach Aufdeckung der Verfehlungen, zahlte er auf das Hinterlegungskonto einen zur Ausgleichung des Fehlbestandes ausreichenden Betrag ein.

b) Verhalten in dem wegen Verjährung eingestellten Falle

In dem Konkurs über das Vermögen der Firma Gerd M. & Co. KG war der Antragsteller 1957 zum Konkursverwalter bestellt worden. In diesem Falle war für die Gelder der Konkursmasse ein Hinterlegungskonto bei der De. Bank errichtet worden. Durch Bericht vom 14. November 1963 wies der Antragsteller nach, daß sich

der Masse-Sollbestand auf 11.008,55 DM belief. Der Antragsteller hatte aber auch hier durch mehrere konkursfremde, persönlichen Zwecken dienende Verfügungen, von denen die zeitlich letzte bereits am 31. Juli 1958 vorgenommen worden war, über den weitaus größten Teil der auf dem Konto angesammelten Gelder verfügt.

Das Landgericht hat insoweit das Verfahren deshalb wegen Verjährung eingestellt, weil die erste zur Unterbrechung der Verjährung hinsichtlich der in Betracht kommenden Vergehen geeignete richterliche Untersuchungshandlung (§ 68 StGB) erst am 23. August 1965, also mehr als fünf Jahre nach der letzten konkursfremden Verfügung des Antragstellers vorgenommen worden war (§§ 66, 67 Abs. 2 StGB).

2. a) Es sei nochmals wiederholt, daß die vorstehend genannten Beträge, über welche der Antragsteller in den Konkursverfahren T [REDACTED], S [REDACTED] [REDACTED] und Karl S [REDACTED] konkursfremd verfügt hat, den Feststellungen des rechtskräftig gewordenen Urteils des Landgerichts (nicht denen des Schöffengerichts) entnommen sind. Das Landgericht hat in zweitägiger Hauptverhandlung den Sachverhalt geprüft und dabei die Angaben des Antragstellers, der jedenfalls hinsichtlich der Höhe der Beträge nichts Abweichendes erklärt hat, berücksichtigt.

Über die Höhe der Beträge, die der Antragsteller im Konkurs Gerd M [REDACTED] konkursfremd verwendet hat, befinden sich im Urteil des Landgerichts mit Rücksicht

auf die Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung keine Angaben. Der Antragsteller hat aber in den Hauptverhandlungen vor dem Schöffengericht vom 4. November 1965 und vom 3. Februar 1966 den ihm insoweit durch die Anklageschrift vom 9. August 1965 vorgeworfenen Sachverhalt ausdrücklich zugegeben. Er hat hierbei erklärt, daß er "den Betrag von 11.000 DM für außenstehende Forderungen" erst am 19. November 1963, "nach der Unterredung mit Amtsgerichtsrat Fe [REDACTED]" (dem Konkursrichter; die Unterredung hatte am 18. November 1963 stattgefunden) auf das Hinterlegungskonto eingezahlt habe. Es kann daher unbedenklich davon ausgegangen werden, daß er in diesem Fall über den auf dem Hinterlegungskonto befindlichen Betrag in der in der Anklageschrift genannten Höhe von 10.768,55 DM "für sich", d.h. für seine eigenen Zwecke verfügt hat.

b) Hiernach steht fest, daß der Antragsteller in den vier in Rede stehenden Konkursverfahren unter Täuschung des Konkursgerichts und in zwei dieser vier Fälle auch des Rechtsanwalts Dr. I. [REDACTED] zu seinem persönlichen Vorteil über insgesamt mehr als 42 000 DM verfügt hat. Man mag hiervon, worauf sich der Antragsteller beruft, die Beträge absetzen, die auf seine Konkursverwaltergebühren und Auslagen entfallen. Dann verbleibt immer noch ein Gesamtbetrag von rund 28 000 DM, den der Antragsteller den vier Konkursmassen eigenmächtig und unbefugt entzogen und den er bis zur Aufdeckung seiner Verfehlungen im Herbst 1963 nicht abgedeckt hatte.

Seine Handlungsweise stellt sich als Untreue im strafrechtlichen Sinne dar. Der Antragsteller hat über die Gelder der vier Konkursmassen deswegen zu seinem persönlichen Vorteil verfügt, weil er auf seine übrigen Vermögenswerte - den Rückkaufswert seiner Lebensversicherungen und seinen Anteil an der "Vermögensverwaltung Ma [REDACTED]" - nicht zurückgreifen wollte. Wenn er auch von Anfang an beabsichtigt haben mag, den angerichteten Schaden zu gegebener Zeit abzudecken, und wenn er dies nach der Aufhellung seiner Verfehlungen im November 1963 getan hat, so handelt es sich dabei doch nur um die nachträgliche Wiedergutmachung eines bereits angerichteten Schadens.

Der Umstand, daß der Antragsteller vom Strafgericht nicht wegen Untreue verurteilt worden ist, hindert den Senat nicht daran, die Erfüllung des Untreuetatbestandes bei der Nachprüfung der Voraussetzungen des § 7 Nr. 5 BRAO zu werten. Hat ein Anwaltsbewerber eine Straftat begangen, die ihm standesrechtlich zum Vorwurf gemacht werden kann, so kommt es nicht darauf an, ob er wegen dieser Straftat verurteilt worden ist, sondern nur darauf, daß er diese Straftat begangen hat. Der Senat tritt auch nicht in Widerspruch zu den strafgerichtlichen Entscheidungen. Das Landgericht hat den Tatbestand der Untreue nicht etwa verneint; es hat nur infolge der Anwendung des § 154 a StPO die Entscheidung, ob der Antragsteller sich der Untreue schuldig gemacht hat, dahinstehen lassen.

3. a) Veruntreuungen, die ein Rechtsanwalt an ihm beruflich anvertrauten Geldern vorgenommen hat, lassen ihn grundsätzlich unwürdig erscheinen, den Beruf eines Rechtsanwalts weiter oder erneut auszuüben (BGHSt 15, 372; BGH NJW 1961, 1491 = Ehrenger. Entsch. VI 67). Der Antragsteller hat nicht etwa in einem Einzelfall, sondern mehrere Jahre hindurch und in großem Umfang seine Berufspflicht zur peinlichen Sorgfalt bei der Verwaltung ihm beruflich anvertrauter Gelder gröblich verletzt. Dadurch hat er das Fehlen der charakterlichen Zuverlässigkeit erkennen lassen, die der Beruf des Rechtsanwalts, des "berufenen unabhängigen Vertreters in allen Rechtsangelegenheiten" (§ 3 Abs. 1 BRAO), voraussetzt. Erschwerend kommt hinzu, daß er nicht einmal davor zurückgeschreckt ist, wiederholt und ebenfalls viele Jahre hindurch Urkundenfälschungen zu begehen, um durch sie sein Fehlverhalten teils zu ermöglichen und teils zu verschleiern.

b) Zwar darf bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten einen Anwaltsbewerber des Berufs des Rechtsanwalts unwürdig erscheinen läßt, nicht allein auf dieses Verhalten abgestellt werden. Es kommt vielmehr auf sein Gesamtverhalten, die gesamten Umstände des Falles an. Insbesondere kann eine früher einmal begangene Verfehlung infolge eines langjährigen Wohlverhaltens in einem mildereren Licht erscheinen. Art und Schwere der Verfehlungen müssen aber im Vordergrund der Betrachtung stehen.

Auch hiernach sind jedoch keine Umstände erkennbar, die über die Unwürdigkeit des Antragstellers zur Ausübung des Anwaltsberufs hinwegsehen lassen könnten. Der Antragsteller hat seine Verfehlungen im Jahre 1957 oder 1958 (Konkurs Gerd Müller) begonnen. Er war damals 49 oder 50 Jahre alt und schon seit Jahren als Rechtsanwalt zugelassen, war also ein reifer Mann mit reichlicher Lebens- und Berufserfahrung. Daß der Antragsteller seit 1942 eine "gutbürgerliche" Ehe führt und daß seine Familienverhältnisse wohlgeordnet sind, ist demgegenüber nicht von wesentlicher Bedeutung. Auch die Tatsache seiner 40-prozentigen Kriegsbeschädigung, einer Beinbehinderung, kann vor allem bei der Art, aber auch bei der Schwere und der Dauer seiner Verfehlungen nicht ins Gewicht fallen. Daß der Antragsteller sich im Jahre 1964 einige Monate lang als juristischer Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei bewährt hat, besagt für die hier zu entscheidende Frage nichts. Er mag ein guter Jurist mit Geschick und sicherem, gewandtem Auftreten sein; daß er sich in abhängiger Stellung wohlverhalten hat, ist jedoch dafür, wie er den an einen selbständigen Rechtsanwalt zu stellenden Anforderungen gerecht werden kann und gerecht werden wird, ohne wesentliche Bedeutung. Wenn überhaupt trotz der Schwere, der Dauer und des Umfangs der Verfehlungen des Antragstellers noch irgendwann einmal seine erneute Anwaltszulassung in Betracht gezogen werden könnte - das kann hier offen bleiben -, so müßte zum mindesten gefordert werden, daß ein lang-jähriges Wohlverhalten einen inneren Wandel bei ihm erkennen läßt (BGHZ 39, 110, 115). Ein solcher ist bisher seit dem Ende der Verfehlungen (1963) nicht deutlich zu Tage getreten.

8. Nach allem teilt der Senat die Auffassung des Kammervorstandes und des Ehrengerichtshofs, daß die Voraussetzungen des Versagungsgrundes des § 7 Nr. 5 BRAO gegeben sind. Die sofortige Beschwerde erweist sich daher als unbegründet.

Dr. Fischer	Dr. Greuner	Börtzler	Schulten
Petersen	Vogt	Braxmaier	